



DR. FRANZ LÖSCHNAK  
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-1242 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Wien, am 13. Dezember 1993

Herrn  
Präsidenten des Nationalrat  
Dr. Heinz Fischer  
Parlament  
1017 W i e n

5481 IAB  
1994-01-03  
ZU 5723/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Klara Motter, Hans Helmut Moser und Partner/in haben am 1. Dezember 1993 unter der Zahl 5723/J-NR/93 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Vollziehung des Aufenthaltsgesetzes gegenüber Studenten" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Wie viele Anträge nach dem Aufenthaltsgesetz für Ausländer, die an einer österreichischen Hochschule studieren wollen, wurden bisher gestellt? Wie viele davon wurden bereits entschieden?
2. Wie viele unerledigte Anträge im Sinne der Frage 1 gibt es in Wien?
3. Aus welchen Gründen können Anträge auf Aufenthaltsbewilligung von vorne herein abgewiesen werden?
4. Wie bringen Sie die Tatsache, daß sich in Wien die Antragsteller stundenlang bei den zuständigen Behörden anstellen müssen, um die Aufenthaltsbewilligung zu beantragen, und daß Rektoren einiger Hochschulen die

- 2 -

Inskriptionsfristen verlängern müssen mit Ihrer oben zitierten Behauptung im Wanderungsbericht in Einklang?

5. Welche finanziellen Mittel benötigen Studenten, um eine Bewilligung nach dem Aufenthaltsgesetz zu erhalten?
6. Wieso werden den Studenten von verschiedenen Dienststellen der Magistratsabteilungen unterschiedliche Auskünfte über die notwendigen Voraussetzungen für die Erteilung der Aufenthaltsbewilligung gegeben?
7. Aus welchem Grund werden ausländische Studenten nicht generell von den Bestimmungen des Aufenthaltsgesetzes ausgenommen?
8. Wie sieht Ihre mit dem Wissenschaftsministerium ausgehandelte Regelung des Vollzuges des Aufenthaltsgesetzes für Studenten im Detail aus?

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

#### Zu Frage 1

Eine gesonderte Statistik nach dem Aufenthaltsgesetz, aus der die genaue Zahl der Studenten ersichtlich wäre, wird von den Vollzugsbehörden nicht erstellt. Im Register gemäß § 9 Aufenthaltsgesetz sind mit Stichtag vom 10. Dezember 1993 insgesamt 597 Studenten (Erstanträge) enthalten. Aus diesem Grund ist mir die Beantwortung dieser Frage nicht möglich. Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung verfügt allerdings über eine Statistik der Studienanfänger des Wintersemesters 1993/94, aus der die exakte Zahl jener Studenten hervorgeht, die aus anderen als künftigen EWR-Staaten stammen. Diese Zahl dürfte sich mit der Zahl der dem Aufenthaltsgesetz unterfallenden ausländischen Studierenden dek-

- 3 -

ken. Nach den Mitteilungen des Wissenschaftsressorts kam es im Vollzug des Aufenthaltsgesetzes zu Beginn dieses Wintersemesters zu keinen Problemen, sodaß davon ausgegangen werden kann, daß alle Anträge rechtzeitig innerhalb der Immatrikulationsfrist entschieden wurden.

#### Zu Frage 2

Auf die Beantwortung der Frage 1 wird verwiesen.

#### Zu Frage 3

Anträge auf Aufenthaltsbewilligung können insbesondere dann abgewiesen werden, wenn die Versagungsgründe vorliegen, die das Fremdenrecht in seinem § 10 im Zusammenhang mit der Versagung von Sichtvermerken aufzählt. Von besonderer Bedeutung sind im Zusammenhang des Aufenthaltsgesetzes vor allem das Fehlen der erforderlichen Unterhaltsmittel, das Fehlen einer ausreichenden Wohnung und das Fehlen einer Krankenversicherung.

#### Zu Frage 4

Wartezeiten bei den Vollzugsbehörden können sich daraus ergeben, daß die Zahl der Antragsteller sehr hoch ist. Daß eine Wartezeit von mehreren Stunden dazu geführt haben könnte, daß Inskriptionsfristen verlängert hätten werden müssen, ist mir nicht nachvollziehbar. Ich verweise allerdings nochmals auf jene Auskünfte, die mir seitens des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung übermittelt wurden, nach denen sich keine Probleme bei der Immatrikulation und Erstinskription von Studenten aufgrund des Aufenthaltsgesetzes ergeben haben.

Zu Frage 5

Im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung wurden die Vollzugsbehörden des Aufenthaltsgesetzes angewiesen, jene Mittel für ausreichend zu erachten, die sich in ihrer Höhe mit dem Höchststipendium für österreichische Studenten decken. Es sind dies derzeit monatlich 5 6.000,- bzw. auf das Jahr bezogen 5 70.000,-. Darüber hinaus ist selbstverständlich jeder Einzelfall entsprechend der Sachlage gesondert zu beurteilen. Bei Anlegen einer Durchschnittsbetrachtung kann aber wohl davon ausgegangen werden, daß jene Mittel, die für einen österreichischen Studenten in Österreich zur Bestreitung seines Lebensunterhaltes erforderlich sind, auch für einen ausländischen Studenten in Österreich erforderlich sein werden.

Zu Frage 6

Da die genauen Vollzugsanweisungen im Zusammenhang mit der Aufenthaltsbewilligung für Studenten auf schriftlichem Wege an alle Vollzugsbehörden ergangen sind, können unterschiedlichen Auskünften nur Mißverständnisse bei den Fragestellern bzw. bei den einzelnen Beamten zugrundeliegen. Alle Vollzugsbehörden verfügen über einen einheitlichen Text, aus dem sich auch die notwendigen Voraussetzungen für die Erteilung der Aufenthaltsbewilligung an Studenten ergeben.

Zu Frage 7

Eine generelle Ausnahme vom Aufenthaltsgesetz für alle ausländischen Studenten kommt deshalb nicht in Betracht, da sowohl Unterhalt, als auch ausreichender Wohnraum, als auch Krankenversicherung nicht nur nach dem Aufenthaltsgesetz, sondern auch nach dem Fremden-gesetz erforderlich sind und daher eine Subsumierung der Studenten unter die Regelungen des Fremden-gesetzes in diesen Punkten keine substantielle

- 5 -

Änderung herbeiführen würde. Auch die Erteilung eines Sichtvermerks nach der sichtvermerksfreien Einreise oder nach der Einreise mit einem Touristensichtvermerk ist sowohl nach dem Aufenthaltsgesetz als auch nach dem Fremden-gesetz nicht möglich. Auch in diesem Punkt würde also eine Subsumierung unter das Fremden-gesetz keine substantielle Änderung bewirken. Die generelle Befreiung von jeder Art von Nachweis für Studierende halte ich aber schon aus Gründen der Notwendigkeit, Mißbräuchen vorzubeugen, nicht für gangbar.

Zu Frage 8

Dieser Anfragebeantwortung ist die schriftliche Ausfertigung der seinerzeitigen gemeinsamen Anweisung beige-schlossen.

Frauß *JK*